

77. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Mai 1961

207/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a c h u n z e , M i t t e n d o r f e r , <sup>Franz</sup> / M a y r und  
Genossen an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend die Anerkennung von Ersatzdokumenten, welche die katholische und  
evangelische Flüchtlingsseelsorge an Heimatvertriebene ausgestellt haben.

-.-.-.-.-

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges kamen viele Heimatvertriebene nach Österreich, denen beim Verlassen ihrer Wohnungen oder vor dem Überschreiten der österreichischen Grenzen auch die Personaldokumente abgenommen worden waren. Die Beschaffung neuer Originaldokumente scheiterte in den ersten Nachkriegsjahren daran, dass die für die Ausstellung solcher Dokumente in den früheren Staaten zuständigen Stellen auf Anfragen überhaupt nicht reagierten. Es war daher unmöglich, neue Geburtsscheine, Trauscheine oder Sterbeurkunden zu beschaffen.

Die von der katholischen und der evangelischen Kirche in Österreich eingerichteten Flüchtlingsseelsorgestellen sahen sich daher gezwungen, nach gewissenhafter Prüfung der gemachten Angaben und nach Anhören von glaubwürdigen Zeugen entsprechende Ersatzdokumente auszustellen. Diese wurden auch von den amtlichen österreichischen Stellen als ausreichend anerkannt. Erst seit etwa einem Jahr fordern verschiedene Landesregierungen bei der Behandlung von Gesuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bzw. Polizeidienststellen bei der Vorlage von Anträgen auf Ausstellung bzw. Verlängerung eines Reisepasses die Vorlage von Originalurkunden, die über die diplomatischen Vertretungen der früheren Aufenthaltsländer beschafft werden sollen.

Abgesehen davon, dass die Beschaffung solcher Dokumente unverhältnismässig lange Zeit in Anspruch nimmt und für die Betroffenen mit erheblichen Kosten verbunden ist, sind diese Dokumente dann auch nicht in der Sprache ausgestellt, in der die Eintragungen in die Matriken erfolgten, sondern in der Staatssprache des betreffenden Landes. Das führt dann zu einer völlig entstellten Schreibweise der Namen. So scheint in den Originaldokumenten dann statt Schneider - Snajdr, statt Weber - Vebr, statt Schäfer - Sefr, statt Wenzel - Vaclav, statt Agnes - Anezka usw. auf. Auch die Geburtsorte stimmen nicht mit den von den Betroffenen früher gemachten Angaben überein. Hat jemand angegeben, er sei in Reichenberg geboren, so heisst dieser Ort nach dem amtlichen Dokument Liberec. Das ist nur ein Beispiel für viele. Auf diese Weise müssen sich naturnotwendig gewisse Widersprüche zwischen den früheren Angaben und den Originaldokumenten ergeben.

78. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Mai 1961

Nun müssen diese Dokumente vor der Vorlage bei österreichischen Behörden in die deutsche Sprache übersetzt werden. Die österreichischen Gerichte weigern sich jedoch, eine Rückübersetzung von Namen oder Ortsbezeichnungen vorzunehmen bzw. zuzulassen. Will nun der Betreffende nicht auf seinen ehrlichen Namen verzichten, muss er ein amtliches Verfahren auf Namensänderung beantragen, was wiederum längere Zeit erfordert und mit finanziellen Kosten verbunden ist.

Diese vorstehend aufgezeigten Tatsachen haben bei den Betroffenen erheblichen Unwillen ausgelöst, und die Kritik richtet sich gegen die österreichischen Behörden, und nicht selten kommt es zu unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Beamten, die nur ihre vorgeschriebene Pflicht erfüllen, und den sie aufsuchenden Parteien. Eine klare und allgemein befriedigende Regelung müsste daher angestrebt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e n :

- 1) Ist der Herr Bundesminister bereit, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, bis zu einer gesetzlichen Regelung die von den Flüchtlingsseelsorgestellen der katholischen und evangelischen Kirche ausgestellten Ersatzdokumente als rechtsgültig anzuerkennen?
- 2) Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein vereinfachtes Verfahren zur Namensänderung ermöglicht, wenn es lediglich um die Rückübersetzung von Namen oder Ortsbezeichnungen geht, die nur auf Grund ausländischer Dokumente nicht so geschrieben werden dürften, wie es der deutschen Schreibweise entspricht?

-.-.-.-.-.-